



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 8 – 18.03.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen
(Wahlordnung - WahIO) vom 07.02.2019

174

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung - WahIO) vom 07.02.2019

Auf Grund von § 9 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulrechtweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen am 07.02.2019 die Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen sowie der Abwahlverfahren gemäß §§ 18 a und 24 a LHG beschlossen. Diese Satzung der Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2019, S. 106) wird durch Beschluss des Senats am 12.03.2020 wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 1 Geltungsbereich wird in Satz 1 nach der Nr. 2 folgendes angefügt:

sowie 3. im Zentrumsrat des Zentrums für Islamische Theologie (§ 6 Abs.2 Nr.2 der Satzung des Zentrums für Islamische Theologie in Verbindung mit § 17 Grundordnung in analoger Anwendung).

Der ursprünglich folgende Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

In § 3 Abs.1 soll im Satz 3 redaktionell wie folgt klargestellt werden:

Für diese Zeit rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter **im Wahlmandat (gemäß Abs. 3 sowie § 33 Absatz 2 Satz 1) nach. Für den Fall des Zusammentreffens von Wahlmandat und nur beratender Amtsmitgliedschaft geht das Wahlmandat vor.**

In § 4 Abs. 5 sowie § 8 Abs. 5 wird das Wort „Doktoranden“ durch **„Doktorandinnen und Doktoranden“** ersetzt.

§ 4 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert: **Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 2 LHG sind passiv wahlberechtigt, das aktive Wahlrecht ruht. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind aktiv und passiv wahlberechtigt.**

§ 7 Abs. 2 Nr. 11 wird gendergerecht künftig folgende Fassung haben:

11. dass nur wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder als beurlaubte/r Studierende/r passiv wahlberechtigt ist.

In § 10 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Antragstellern“ durch **„Antragstellenden“** ersetzt.

Nach § 12 Abs. 8 wird folgender Text als Absatz 9 neu eingefügt:

Wird die Begrenzung der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 5 überschritten, streicht die Wahlleitung die überzähligen Kandidatinnen und Kandidaten und informiert hierüber die Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags. Gehen die eingereichten Wahlvorschläge im Falle der Mehrheitswahl bei der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einer einzigen Kandidierendenliste auf, werden überzählige Kandidatinnen und Kandidaten, beginnend mit dem letzten Namensvorschlag auf dem zuletzt eingereichten Wahlvorschlag, bis zum zuerst eingereichten Wahlvorschlag und dann ggf. fortfahrend mit dem vorletzten Namensvorschlag auf dem zuletzt eingereichten Wahlvorschlag usw. solange solange gekürzt, bis die zulässige Höchstzahl an Kandidierenden erreicht ist.

Der ursprüngliche Absatz 9 wird nun der **neue Absatz 10**.

§ 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert: **Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen auf dem Stimmzettel für die Wahl der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer alphabetisch aufgeführt werden; bei den weiteren Statusgruppen ist die Art der Auflistung frei.**

§ 19 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende (Klammerzusatz) wie folgt geändert: **(Stimmzettel und Wahlschein sowie die dazugehörigen Wahlbrief- bzw. und Stimmzettelbriefumschläge)**

§ 20 Abs. 3 wird das Wort „Propaganda“ durch „**Wahlwerbung**“ ersetzt.

§ 23 Abs. 1, 2, 5 und 6 sollen künftig wie folgt formuliert sein:

1) Bei der Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel, stecken ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließen diesen. Auf dem Wahlschein wird durch Unterschrift bestätigt, dass der beigefügte Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde. Der Wahlschein wird mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag gelegt, der ebenfalls zu verschließen ist.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder bei der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung kann den Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei muss gewährleistet sein, dass der oder die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag und den Wahlbriefumschlag gesteckt werden können. Die Wahlleitung nimmt den Wahlbrief entgegen und bewahrt ihn bis zum Wahltag unter Verschluss auf.

5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag oder die Stimmzettelumschläge. Die Wahlscheine werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses aus dem Stimmzettelumschlag entnommen und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses, unverzüglich in die entsprechende Wahlurne geworfen.

6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- 1. er nicht spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingegangen ist,**
- 2. er unverschlossen eingegangen ist,**
- 3. der Stimmzettelumschlag nicht amtlich erkennbar ist, gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,**
- 4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen persönlichen Versicherung versehener Wahlschein und/oder kein Stimmzettel im Stimmzettelumschlag beigefügt ist,**
- 5. der Stimmzettel sich nicht in einem Stimmzettelumschlag befindet.**

In der Überschrift zu § 31 wird das Wort „Wahlausschuss“ durch „**Wahlleitung**“ ersetzt.

In § 32 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 wird der Satzteil **„innerhalb desselben Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag, ansonsten“** gestrichen und durch **„insbesondere bei alphabetischer Reihenfolge im Wahlvorschlag“** ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, 12.03.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor